

Merkblatt

für Vertreterbestellungen gemäß § 53 Abs. 2 und 4 BRAO

Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden (§ 53 Abs. 2 BRAO). Dies bedeutet, dass im Falle der Bestellung eines Rechtsanwalts aus einem anderen Kammerbezirk, eines Assessors oder eines Referendars ein Antrag auf Vertreterbestellung bei der Rechtsanwaltskammer München zu stellen ist.

1. Selbständige Bestellung eines allgemeinen Vertreter durch den Rechtsanwalt, § 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO

Gemäß § 53 Abs. 6 BRAO hat der Rechtsanwalt die selbständige Bestellung des Vertreters (die Fälle des § 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO) der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen. Die Kammer hat aber auch ein Formblatt auf ihrer Homepage unter www.rak-muenchen.de für die Anzeige einer Vertreterbestellung nach § 53 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 6 BRAO eingestellt.

Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.

2. Bestellung eines Vertreters auf Antrag, § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO

Im Fall der Bestellung eines Rechtsanwalts

- aus einem anderen Kammerbezirk,
- eines Assessors oder
- eines Referendars

ist ein Antrag auf Vertreterstellung bei der Rechtsanwaltskammer München zu stellen.

Für die Bestellung eines Vertreters durch die Rechtsanwaltskammer München gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 BRAO fällt eine **Gebühr in Höhe von € 30,00** an und ist bereits mit dem Antrag durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München bei der Deutsche Bank AG, IBAN: DE25 7007 0010 0013 3033 00, BIC: DEUTDEMMXXX (bitte Kopie des Überweisungsbelegs beilegen) zu entrichten. **Bitte keine Schecks verwenden!**

Ist der zu bestellende Vertreter **nicht als Rechtsanwalt** zugelassen, ist der Antrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular (kann bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch 89/53294-15/17, per Fax 089/53294437, per Mail info@rak-muenchen.de oder über die Homepage der Kammer www.rak-muenchen.de angefordert werden) zu stellen und dem Antrag eine Kopie vom Zeugnis des zu bestellenden Vertreters über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt beizufügen.

Einer Bestellung eines Vertreters, der nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist, kann nur dann stattgegeben werden, wenn der Vertreter über eine eigene **Berufshaftpflichtversicherung** verfügt

bzw. in die Berufshaftpflichtversicherung der Kanzlei aufgenommen wurde. Ein entsprechender Nachweis des Versicherers ist dem Antrag beizulegen.

Ein **Rechtsreferendar** kann nach § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO dann zum Vertreter bestellt werden, wenn er seit mindestens zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt ist. Referendare erhalten vom Oberlandesgericht München eine Nebentätigkeitsgenehmigung für die RAK-Bestellung als Vertreter eines Rechtsanwalts. Hier wird auf Nr. 3.4 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Inneren und der Bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28.04.2005, Az: PA 2220 – 1587/2004 zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 01.10.2007 (JMBl S. 145); § 62 Abs. 3 Satz 1 JAPO hingewiesen. Die Nebentätigkeitsgenehmigung ist der Rechtsanwaltskammer mit dem Antrag vorzulegen.

Die BRAK richtet aufgrund der Verpflichtung aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein, über das zukünftig die elektronische Kommunikation mit der Justiz abgewickelt wird. Das Postfach wird den Weg des Postversands mit Gerichten und Kollegen schrittweise bis zum Jahr 2022 vollständig ersetzen.

Da ein Vertreter zukünftig ebenfalls in der Lage sein muss, elektronische Zustellungen entgegen zu nehmen, benötigt er/sie ein eigenes beA. Dies ergibt sich auch aus § 31a Abs. 3 S. 2 BRAO und § 19 Abs. 4 RAVPV.

Für die Erstregistrierung im beA-System ist eine besondere Sicherheitskarte (beA-Karte) erforderlich, die der Vertreter, der nicht selbst Rechtsanwalt ist, unter der Internetadresse <https://bea.bnotk.de> bestellen kann. Bei der Bestellung ist eine SAFE-ID anzugeben, die dem Rechtsanwalt im Rahmen des Bescheids über die Vertreterbestellung mitgeteilt wird.

Im Rahmen des Bestellvorgangs ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse für die weitere Korrespondenz sowie die Erteilung einer SEPA-Einzugsermächtigung notwendig.

Um auf das beA Zugriff nehmen zu können, benötigt der Vertreter ferner ein geeignetes Kartenlesegerät. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/bea-karten-chipkartenlesegeraete-und-signaturkarten/>.

Allgemeine Informationen zum beA sowie Fragen und Antworten finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter <http://bea.brak.de/>.

Bei Fragen zum beA oder auch Problemen im Umgang mit dem beA wenden Sie sich bitte an den Anwendersupport unter servicedesk@beasupport.de oder telefonisch unter der Nummer 030-21 78 70 17.

Die Vertreterbestellung ist in allen **Fällen längstens für die Dauer eines Kalenderjahres, also bis 31. Dezember des laufenden Jahres** möglich. Sollte die Bestellung eines Vertreters für ein weiteres Kalenderjahr erforderlich werden, so ist sie rechtzeitig durchzuführen. Wenn der Vertreter nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer München, Assessor bzw. Referendar ist, ist ein Antrag bei der Rechtsanwaltskammer München zu stellen.